

Verordnung für die Anlegestelle für Fahrgast- schiffe am Main-Donau-Kanal (Ländeordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Geltung anderer Vorschriften	2
§ 3 Begriffsbestimmung.....	2
§ 4 Vollzugsbehörde.....	2
§ 5 Anordnungen, Erlaubnisse.....	2
§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten an der Anlegestelle für Fahrgastschiffe	2
§ 7 Verantwortung der Schiffsführer	3
§ 8 Anlaufen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe	3
§ 9 Anlegen der Fahrgastschiffe zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen.....	3
§ 10 Festmachen	3
§ 11 Benutzung der Anlegebrücke.....	3
§ 12 Gebrauch der Schiffsschrauben.....	3
§ 13 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen.....	4
§ 14 Heben gesunkener Fahrgastschiffe	4
§ 15 Reinhaltung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe	4
§ 16 Besondere Veranstaltungen	4
§ 17 Allgemeine Verbote	4
§ 18 Ausnahmen.....	5
§ 19 Verhalten bei Gefahr, Hilfeleistung.....	5
§ 20 Bewehrungsvorschrift.....	5
§ 21 Inkrafttreten	5

Verordnung für die Anlegestelle für Fahrgast- schiffe am Main-Donau-Kanal (Ländeordnung)

vom 12.12.1974 i. d. F. vom 10.12.2001 / In Kraft getreten am 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.1974, ber. Nr. 5 vom 30.01.1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2001)

Aufgrund des Art. 60 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.12.1970 (GVBl. 1971 S. 41) erlässt die Stadt Erlangen folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 6.12.1974 Nr. 221-642.2-2/74 und vom 10.3.1978 Nr. 225-645.2-1/74 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Anlegestelle für Fahrgastschiffe auf der östlichen Seite des Main-Donau-Kanals gegenüber dem Parallelhafen der Stadt Erlangen.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan M 1:500 festgelegt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Geltung anderer Vorschriften

Diese Vorschriften über die Schifffahrt zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße sowie die dort maßgebenden Schiffssicherheitsvorschriften gelten auch für die Anlegestelle für Fahrgastschiffe. Sie werden durch die Bestimmungen dieser Vorschrift ergänzt.

§ 3 Begriffsbestimmung

Fahrgastschiffe i. S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Personen dienen.

§ 4 Vollzugsbehörde

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadt Erlangen (Vollzugsbehörde).

§ 5 Anordnungen, Erlaubnisse

- (1) Die Vollzugsbehörde kann Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sowie zur Erhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs im Ländegebiet erlassen.
- (2) Soweit nach dieser Verordnung eine Maßnahme erlaubnispflichtig ist, ist die Erlaubnis zu versagen, wenn es aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe erforderlich ist. Soweit eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

§ 6 Allgemeine Sorgfaltspflichten an der Anlegestelle für Fahrgastschiffe

An der Anlegestelle für Fahrgastschiffe hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um

1. Beschädigungen anderer Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer oder von Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer,
2. Behinderung der Schifffahrt,
3. eine Verunreinigung des Gewässers und
4. eine Belästigung durch Lärm und Abgase zu vermeiden.

§ 7 Verantwortung der Schiffsführer

- (1) Jedes in Fahrt befindliche Fahrgastschiff muss unter Führung einer hierzu geeigneten Person stehen (Schiffsführer).
- (2) Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, dass diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 8 Anlaufen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe

Das Anlaufen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe bedarf der Erlaubnis der Vollzugsbehörde. Die Anlegestelle darf nur von Fahrgastschiffen angelaufen werden.

§ 9 Anlegen der Fahrgastschiffe zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen

- (1) Fahrgastschiffe dürfen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen nur an der schwimmenden Anlegestelle für Fahrgastschiffe (Landgang) anlegen.
- (2) Der Schiffsführer darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff sicher festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, dass der Zu- und Abgang der Fahrgäste am Landgang ohne Gefahr möglich ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Zugänge und Treppen sowie den Landgang benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter dies gestattet hat.

§ 10 Festmachen

- (1) Zum Festmachen von Fahrgastschiffen dürfen nur die dazu bestimmten Vorrichtungen benutzt werden. Das Einhaken oder Einpicken in hölzerne Bauteile ist verboten. Das Ankerwerfen ist unzulässig. Durch das Festmachen der Fahrgastschiffe darf der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (2) Fahrgastschiffe müssen fest, sicher und so vertäut werden, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

§ 11 Benutzung der Anlegebrücke

Auf der Anlegebrücke dürfen Gegenstände nicht gelagert werden. Das Befahren der Anlegebrücke mit Landfahrzeugen ist untersagt. Die Zugänge sind freizuhalten.

§ 12 Gebrauch der Schiffsschrauben

- (1) Auf festgemachten Fahrgastschiffen darf die Schiffsschraube nur zu der üblichen kurzen Erprobung in Gang gesetzt werden, wenn
 - a) das Fahrgastschiff keine Grundberührung hat,

- b) die Schiffsschraube langsam läuft und
 - c) durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Ländesohle oder Beschädigungen der Uferanfassungen verursacht, noch andere Wasserfahrzeuge gefährdet werden können.
- (2) Während der Erprobung muss ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen, andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung warnen und nötigenfalls das Stoppen der Maschine veranlassen.

§ 13 Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen

Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord sind so zu sichern, dass Personen, Wasser- und Landfahrzeuge sowie Uferanlagen nicht beschädigt oder verschmutzt werden können.

§ 14 Heben gesunkener Fahrgastschiffe

Ist ein Fahrgastschiff gesunken, so ist der Schiffsführer oder Eigentümer verpflichtet, die Vollzugsbehörde unverzüglich zu unterrichten und mit ihrer Zustimmung für die Hebung zu sorgen. Die Vollzugsbehörde kann für die Hebung des Fahrgastschiffes eine angemessene Frist setzen.

§ 15 Reinhaltung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe

- (1) Jegliche Verunreinigung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe einschließlich des Gewässers durch feste oder flüssige Stoffe ist verboten. Insbesondere dürfen Abfälle, Fäkalien, Abwässer, wassergefährdende Stoffe wie Öl, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände oder flüssige Brennstoffe und dgl. nicht in das Gewässer eingebracht werden.
- (2) Feste und flüssige Stoffe dürfen nur abgelagert werden, wenn hierfür bestimmte Einrichtungen vorhanden sind.
- (3) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Gewässer der Anlegestelle für Fahrgastschiffe geraten, so hat diese Gegenstände der dafür Verantwortliche zu beseitigen. Falls ihm das nicht möglich ist, hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Vollzugsbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben können, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Schiffsführer größere Mengen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Gewässer feststellt, ist unverzüglich die Vollzugsbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 16 Besondere Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Wasserfahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis der Vollzugsbehörde. Auf Grund anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 17 Allgemeine Verbote

Es ist verboten,

- a) die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b) auf Fahrgastschiffen mitgeführte Tiere frei laufen oder in der Großschifffahrtsstraße schwimmen zu lassen,
- c) ohne Erlaubnis der Vollzugsbehörde im Bereich der Anlegestelle Leuchtzeichen, große Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände anzubringen. Vorschriften, die eine anderweitige Erlaubnis vorsehen, bleiben unberührt.

§ 18 Ausnahmen

Die Vollzugsbehörde kann im Einzelfall von den Vorschriften diese Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies sachlich geboten ist, und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht gefährdet sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

§ 19 Verhalten bei Gefahr, Hilfeleistung

Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr haben alle im Ländegebiet anwesenden Personen unaufgefordert Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls die Polizei, die Feuerwehr oder sonstige Rettungs- und Hilfsorganisationen zu verständigen.

§ 20 Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e des Bayer. Wassergesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung über:

1. die Anordnungen oder Erlaubnisse der Vollzugsbehörde (§ 5)
2. die allgemeinen Sorgfaltspflichten an der Anlegestelle für Fahrgastschiffe (§ 6)
3. die Verantwortung der Schiffsführer (§ 7)
4. das Anlaufen der Anlegestelle für Fahrgastschiffe (§ 8)
5. das Anlegen der Fahrgastschiffe zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen (§ 9)
6. das Festmachen der Fahrgastschiffe (§ 10)
7. die Benutzung der Anlegebrücke (§ 11)
8. den Gebrauch der Schiffsschrauben (§ 12)
9. die Sicherung von Dampf- und Abflussleitungen (§ 13)
10. das Heben gesunkener Fahrgastschiffe (§ 14)
11. die Reinhaltung der Anlegestelle für Fahrgastschiffe (§ 15)
12. Besondere Veranstaltungen (§ 16)
13. die Allgemeinen Verbote (§ 17)

zuwiderhandelt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.